

Datenschutzrechtliche Hinweise für die Durchführung von Erhebungen an öffentlichen Schulen

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Erhebungen nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ vom 21. September 2002 (K.u.U. S. 309), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Oktober 2005 (K.u.U. S. 167) geändert worden ist, sind die Vorgaben der **Datenschutz-Grundverordnung** zu beachten. Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle (z. B. Hochschule), für die Sie personenbezogene Daten verarbeiten, hat zudem **die jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes** zu wahren.

Zu beachten ist insbesondere:

- Damit eine **Verarbeitung personenbezogener Daten** gegeben ist, müssen Informationen verarbeitet werden, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (betroffene Person) beziehen. Personenbezogene Daten sind z. B. auch Stimme, Fotos, Videoaufnahmen und Handschrift. Dies ist bei anonymen Erhebungen nicht der Fall. Ist ein Rückschluss auf eine Person mit den erhobenen Daten und etwaigen Zusatzinformationen (lebensnah) also niemandem möglich, liegt keine Verarbeitung personenbezogener Daten vor.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Erhebungen erfolgt auf der Grundlage von Einwilligungen der Betroffenen. Damit Einwilligungen wirksam sind, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
 - Die Einwilligung erfolgt freiwillig.
 - Die Einwilligung wird für einen konkreten Fall abgegeben.
 - Die einwilligende Person ist vorab über die Datenverarbeitung informiert worden.
 - Die Einwilligung wird unmissverständlich abgegeben.
 - Die Einwilligung wird erklärt oder durch eine sonstige eindeutige Handlung wird das Einverständnis mit der Datenverarbeitung bestätigt.

Minderjährige können wirksam in die Datenverarbeitung einwilligen, wenn sie die hierfür nötige Einsichtsfähigkeit besitzen (maßgebend: Reife des Minderjährigen und Verwendungszusammenhang der Daten). Dies wird in der Regel mit der Vollendung des 16. Lebensjahres anzunehmen sein. Anderenfalls muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Da eine Nachweispflicht der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle besteht, sollte die Einwilligung schriftlich eingeholt werden.

Die oder der Betroffene sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung **jederzeit widerrufen** werden kann und darauf, dass dies die Zulässigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung unberührt lässt. Für den Widerruf durch Minderjährige gilt das oben Mitgeteilte entsprechend.

Für die Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener Daten** wie etwa solche, aus denen die ethnische Herkunft (auch Daten zur Verkehrssprache in der Familie), politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen oder die Gesundheitsdaten darstellen, gilt grundsätzlich ein Verarbeitungsverbot. Nur bei einer ausdrücklichen Einwilligung für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ist sie ausnahmsweise zulässig.

- Die **Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten** gemäß Artikel 5 DSGVO sind einzuhalten, insbesondere die Bindung der erhobenen Daten an den jeweiligen Erhebungszweck.
- Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat den **Informationspflichten** gemäß Artikel 12 ff. DSGVO - betrifft vor allem die Betroffenenrechte - zu entsprechen. Diese Informationen müssen präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich sein sowie in klarer und einfacher Sprache erfolgen, insbesondere bei einer Information gegenüber Minderjährigen.
- Alle Personen, die die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle zur Durchführung der Erhebung einsetzt und hierbei personenbezogene Daten zur Kenntnis erhalten, sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, das **Datengeheimnis zu wahren**. Hierüber sind diese Personen zu belehren und die **Belehrung** zu dokumentieren.
- Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat durch geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** den Datenschutz zu gewährleisten (Artikel 25 DSGVO), insbesondere verschlüsselte Speicherung und Nutzung von Clouds im Geltungsbereich der DSGVO.
- Es ist ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** zu führen (Artikel 30 DSGVO).
- Ist die Datenverarbeitung nicht mehr notwendig, sind die Daten grundsätzlich zu löschen. Digitale Daten sind nach BSI-Standard, analoge Daten nach DIN 66399 zu löschen.